

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 10 Abs. 2 und 3 ROG, § 6 Abs. 5 BauGB

RFNP-Änderung lfd. Nr. Stadt Titel

1	Einleitung	2
2	Anlass und Erfordernis der RFNP-Änderung	2
3	Verfahrensablauf	3
3.1	Verfahren	3
3.2	Einvernehmen des RVR	4
3.3	Umgang mit den Stellungnahmen	4
4	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Planungsalternativen	4
4.1	Umweltbelange	4
4.2	Alternativenprüfung	5
5	Monitoring	6

1 Einleitung

Ausgehend von europäischen Rechtsanforderungen, dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) ist Regional- und Bauleitplänen eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen, die nach abschließender Beschlussfassung, Genehmigung und Bekanntgabe des Planwerks zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten ist.

Für den Regionalen Flächennutzungsplan in seiner Doppelfunktion als Regionalplan und gemeinsamer Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr werden diese Anforderungen im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz konkretisiert.

Danach sind in der Zusammenfassenden Erklärung folgende Inhalte zu behandeln:

- wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden bzw. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und des Umweltberichts,
- wie die Stellungnahmen und Einwendungen bzw. die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, und
- welche Überwachungsmaßnahmen der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) vorgesehen sind.

2 Anlass und Erfordernis der RFNP-Änderung

Mit der Rahmenplanung "Ostpark - Neues Wohnen" (Ratsbeschluss April 2016) entwickelt die Stadt Bochum zunächst drei attraktive und nachhaltige Wohnquartiere, die ein breit gefächertes Angebot an Wohnraum schaffen, das Stadtgefüge gut ergänzen, einen Nutzen auch für die bestehenden Stadtquartiere bringen und außerdem mit sehr geringem neuen Flächenverbrauch auskommen. Hierfür bieten sich die Flächen der Rahmenplanung „OSTPARK“ in Altenbochum und Laer (Stadtbezirke Bochum-Mitte und Bochum–Ost) in idealer Weise an, denn diese verfügen über große Potenziale und Standort-Qualitäten.

Mittlerweile wird gemäß dem aktuellen Rahmenplan (Ende 2018) auf das geplante mittlere Wohngebiet (Quartier Havkenscheider Park) verzichtet. Stattdessen soll der derzeitige Standort des Sportplatzes des LFC Laer erhalten bleiben.

Besonders hervorzuheben ist bei den geplanten Wohnquartieren die attraktive Lage am Übergang von Stadt und Landschaft, weil das Gebiet eng mit den Ausläufern des regionalen Grünzugs E verwoben ist. Mit den beiden Friedhöfen, den Kleingärten und der freien Feldlandschaft im Osten verfügt das Gebiet über wichtige Grün- und Erholungsbereiche in der direkten Umgebung.

Dabei geht es nicht um eine Inanspruchnahme von ökologisch wertvoller „freier Landschaft“ für Bebauung: Denn die neuen Bauflächen beschränken sich vollständig auf Brachflächen, baulich vorgeprägte Bereiche und lassen außerdem großzügige Grünbereiche frei.

Der Bedarf an neuen Wohnstandorten in Bochum begründet sich zum einen aus einem Gutachten der DSK, Düsseldorf, Mai 2015 „Marktanalyse und städtebaulichen Kalkulation für die Rahmenplanung Ostpark“ und einer Bedarfsprognose des RVR (2015) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr. Die aktuellen Zuzüge und die Verteilung von Flüchtlingen sind bei den o. g. Untersuchungen nicht berücksichtigt (s. auch Pkt. Nr. 3.4 – Bedarfsnachweis – dieser Begründung).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr (Rechtswirksamkeit 03.05.2010) waren bereits im Vorgriff zum Rahmen-

plan „Ostpark“ folgende drei Wohnbauflächenpotenziale berücksichtigt und beschlossen worden:

BO W3 – Havkenscheider Feld –	8,6 ha
BO W5 – Laerfeld –	4,8 ha
BO W6 – Feldmark –	6,3 ha

Diese drei Wohnbauflächenpotenziale werden bei der Realisierung des Rahmenplanes „Ostpark“ nicht vollständig für eine Wohnnutzung in Anspruch genommen. Teile dieser Flächen bleiben als Freiraum erhalten insbesondere die Potenzialfläche BO W5 – Laerfeld.

Das Quartier Feldmark liegt südlich des Bochumer Hauptfriedhofes und westlich des Sheffield-Rings. Für die Umsetzung der Planung in diesem Bereich gilt für den RFNP:

Die südlichen und westlichen Teilbereiche (Bebauungsplan Nr. 900) gelten als aus dem RFNP entwickelt. Wobei der westliche Teilbereich neben Wohnbauflächen auch Freiraumflächen beinhaltet.

Das östliche Areal (Bebauungsplan Nr. 932 – Ostteil Feldmark –) gilt mit seiner Freiraumdarstellung nicht als aus dem RFNP entwickelt. Für diese vormals als Stadtgärtnerei vorgenutzte, z. T. versiegelte Fläche ist ein RFNP-Änderungsverfahren durchzuführen.

Die RFNP-Darstellungen/-Festlegungen sollen in diesem ca. 3,7 ha großen Änderungsbereich von Grünflächen – Friedhof – / Freiraum- und Agrarbereiche in Wohnbauflächen / All-gemeine Siedlungsbereiche geändert werden.

Damit sollen im RFNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maß- und qualitätsvolle Wohnbauentwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

3 Verfahrensablauf

3.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 23.11. und dem 19.12.2016 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 23.01. bis 23.02.2017 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 17.04. und dem 17.05.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung / öffentliche Auslegung fand vom 05.06. bis 06.07.2018 / 25.06. bis 25.07.2018 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPIG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung.

Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden ebenfalls aufgezeigt. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

3.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR hat das Einvernehmen in ihrer Sitzung am 05.10.2018 erteilt.

3.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Nr. 932 und 900 wurden Gutachten erstellt und ein Forschungsvorhaben (Plan4Change) durchgeführt und ausgewertet (siehe Kapitel 4), die im Änderungsverfahren Berücksichtigung finden. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte daraus nicht.

4 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Planungsalternativen

4.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung wird zur Abschätzung der Umweltfolgen des RFNP-Änderungsverfahrens durchgeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung sind insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Durchführung der Planung auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Unter Einbeziehung der zuständigen Fachdienststellen sowie der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde von der Planungsgemeinschaft der Umweltbericht erarbeitet. Dieser ist Bestandteil der Begründung zum RFNP und lag allen abwägenden Entscheidungen zugrunde. Er enthält insbesondere Aussagen zu

- den Prüfmethoden und Bewertungskriterien,
- der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes,
- der voraussichtlichen Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Planes,
- den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter),
- den Verringerungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Durchführung der Planung hat erhebliche Auswirkungen auf das ökologische Potenzial der Fläche und die geplante Neuversiegelung führt zur deutlichen Verschlechterung der Bodenfunktionen. Durch die Ergebnisse der integrierten Fachplanung für den Rahmenplan Ost-

park und die Konkretisierung in Teilbereichen können dagegen viele weitere zu erwartende negative Auswirkungen reduziert werden. Gegenüber dem Vorentwurf sind bei den Schutzgütern Wasser, Luft, Klima und Mensch daher die Umweltauswirkungen als weniger erheblich einzustufen. So können die Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung reduziert werden. Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht lokal Verluste positiver lufthygienischer und klimatischer Funktionen. Durch eine klimawandelangepasste Stadtentwicklung mit Hilfe von Klimamodellen (Forschungsvorhaben "Plan 4 Change") können die Auswirkungen jedoch deutlich abgemildert werden. Die geplanten, günstigen Bebauungsstrukturen sorgen für eine minimierte Belastungssituation. Der bereits geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleitbahn ein. Ein Luftaustausch findet aber dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin gegeben ist. Der Lärmschutzwall wird zudem zu einer lärmtechnischen Verbesserung für die südlich bestehende Wohnbebauung führen.

Gemäß der STRUP liegt die Änderungsfläche nahezu vollständig in einem stadtoökologischen Ausgleichsgebiet, zudem quert im Süden der Stadtpuls Typ III. Mit der Planung werden einige Ziele der STRUP nicht berücksichtigt, jedoch werden zahlreiche Aspekte wie die Minderung von Luft- und Lärmbelastungen, ein Mindestanteil unversiegelter Flächen, eine durchgrünte Bebauungsstruktur und eine Dachbegrünung beachtet bzw. angestrebt.

Insgesamt wird die Darstellung aufgrund der geschilderten Beeinträchtigungen weiterhin jedoch als erheblich nachteilig eingestuft.

4.2 Alternativenprüfung

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht dargelegt. Dabei beschränkt sich die Auswahl auf sinnvolle und gangbare Alternativen, die sich unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer, sozialer und technischer Aspekte sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gebotes der Vernunft anbieten.

Die Aufgabe der Nutzung der Änderungsfläche als Stadtgärtnerei im Jahre 2003 schließt eine Weiterführung des Betriebes aus. Für eine Erweiterung des Hauptfriedhofs besteht kein Bedarf. Diese vormals als Stadtgärtnerei vorgenutzte, z. T. versiegelte Brachfläche ist auf Grund des Zuschnitts und der geringen Größe für die Naherholung kaum nutzbar. Daher wird einer geringfügigen Arrondierung des vorhandenen Wohnsiedlungsbereiches der Vorrang eingeräumt. Dafür werden drei Wohnbauflächenpotenziale des RFNP im Rahmen der Umsetzung des Rahmenplanes „Ostpark – Neues Wohnen“ nicht voll ausgeschöpft. Teile dieser Potenzialflächen

BO W3 – Havkenscheider Feld – 8,6 ha,

BO W5 – Laerfeld – 4,8 ha (bleibt vollständig gem. Realnutzungskartierung als Freiraum - Grünfläche - erhalten) und

BO W6 – Feldmark – 6,3 ha,

die unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP (5 ha) liegen, bleiben als landschaftlich wertvolle Grünstrukturen für den Freiraum erhalten.

5 Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünflächen – Friedhof –	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	3,7	Wohnbauflächen	Allgemeine Sied- lungsbereiche	3,7
Summe		3,7	Summe		3,7

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoringkonzept für den RFNP ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts zum RFNP i. d. F. seiner Bekanntmachung).

Bei der Durchführung des Monitorings wird im Einzelfall überprüft, ob einzelne Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbewertung herangezogen, die nunmehr durch die staatliche Regionalplanungsbehörde (RVR) erfolgt. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Das Umweltmonitoring für den bauleitplanerischen Teil des Planes (Zuständigkeit Planungsgemeinschaft) soll zusammen mit der regionalplanerischen Raumbewertung des RVR im RFNP-Planbereich in einem dreijährigen Rhythmus durchgeführt werden.

Das Monitoring begann erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.